

Nationalrat

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N)

Sitzung vom 24./25. Juni 2021

20.089 Reform BVG 21

Bericht 1

Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration

1. Auftrag

Die Kommission hat die Verwaltung damit beauftragt:

- einen Bericht über die verschiedenen Modelle bezüglich den Leistungen für die Übergangsgeneration und deren Finanzierung zu erstellen;
- Stellung zu nehmen zu den Berechnungen des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) und des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) zur Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration;
- die Möglichkeit zu analysieren, die Massnahmen für die Übergangsgeneration aus den Rückstellungen zu finanzieren;
- die Auswirkungen im Falle einer Übergangsgeneration von 10, 15 und 20 Jahren darzustellen.

Der Bericht bezieht sich auf das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell, das vom ASIP am 1. Februar 2021 vorgestellte Modell ("Mittelweg" / ASIP-Projekt: Versorgungsmodell) und den vom SVV am 19. März 2021 per E-Mail an die Verwaltung gesandten Vorschlag, der in den Anhörungen angekündigt wurde.

2. Aktuelle Situation der Vorsorgeeinrichtungen und Regeln zur Bildung von Rückstellungen

Dieses Kapitel zeigt die derzeitige Struktur der Vorsorgeeinrichtungen und fasst zusammen, welche Grundsätze für die technischen Rückstellungen und insbesondere die Rückstellungen für Pensionierungsverluste gelten.¹ Ausserdem liefert es grundlegende Informationen, die zum Verständnis der Massnahmen für die Übergangsgeneration und deren Finanzierung beitragen.

2.1 Unterscheidung zwischen den verschiedenen Pensionskassen: stark umhüllende Kassen, umhüllende Kassen, Kassen, deren Vorsorgepläne nahe am BVG-Minimum liegen und Kassen, die das gesetzliche Minimum anwenden

Die Vorsorgeeinrichtungen sind in der Festlegung der versicherten Leistungen frei, sofern sie mindestens die BVG-Vorgaben erfüllen. Entsprechend heterogen sind die Vorsorgelösungen, die von Vorsorgeplänen mit gesetzlichen Mindestleistungen bis hin zu Leistungen in doppelter oder gar dreifacher Höhe des BVG-Minimums reichen.

¹ Als «Pensionierungsverluste» gelten in der obligatorischen Vorsorge Verluste aufgrund der Leistungsgarantie (= Mindestumwandlungssatz) bei der Rentenumwandlung bzw. in der überobligatorischen Vorsorge Verluste aufgrund günstiger Umwandlungssätze.

Anhand der verfügbaren statistischen Daten können die Vorsorgeeinrichtungen in folgende drei Kategorien eingeteilt werden:

- Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich obligatorische oder nur wenig überobligatorische Leistungen versichern;
- umhüllende Vorsorgeeinrichtungen;
- stark umhüllende Vorsorgeeinrichtungen.

Die Einteilung der Vorsorgeeinrichtungen in diese drei Kategorien erfolgt auf Basis des sogenannten «Umhüllungsgrades», der den Anteil des überobligatorischen Vorsorgeguthabens am gesamten Vorsorgeguthaben der aktiven Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung angibt. Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine «offizielle» oder standardisierte Einteilung.

Tabelle 1: Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen nach Typ der Vorsorgeeinrichtung, 2019

Registrierte Vorsorgeeinrichtungen ohne Vollversicherungslösung

Typ der Vorsorgeeinrichtung	Umhüllungsgrad	Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	Vorsorgekapital in Mio. Fr.	Anzahl aktive Versicherte	Anzahl Rentenbeziehende
BVG-nah	0 % - 35 %	216	39 358	598 085	73 922
Umhüllend	35 % - 55 %	520	241 825	1 458 759	320 898
Stark umhüllend	55 % - 100 %	466	616 164	1 421 716	646 072
Total	0 % - 100 %	1 202	897 348	3 478 560	1 040 892

Quelle: BFS – Pensionskassenstatistik 2019, BSV – Berechnungen

Diese Zahlen zeigen, dass rund ein Sechstel der Vorsorgeeinrichtungen als BVG-Minimum oder BVG-nah einzustufen sind. Bei ihnen sind auch ungefähr ein Sechstel der aktiven Versicherten versichert. Sie haben jedoch – auch relativ gesehen – deutlich weniger Rentenbeziehende als die anderen Vorsorgeeinrichtungen. Dasselbe gilt auch für das Vorsorgekapital.

Die BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen sind tendenziell am stärksten vom Mindestumwandlungssatz und den Bestimmungen des BVG-Obligatoriums betroffen. Weil aber der Umhüllungsgrad nur etwas über die gesamte Vorsorgeeinrichtung aussagt, kann es auch in (stark) umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen Versicherte geben, die nur über wenig überobligatorische Vorsorge verfügen und deshalb vom BVG-Minimum betroffen sind.

Gemäss der Studie des Büros Ecoplan über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Reform BVG 21 werden die Branchen «Gastronomie/Hotellerie», «sonstige Dienstleistungen» und «Bau» relativ betrachtet am stärksten von den Änderungen im BVG betroffen sein. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass in diesen Branchen BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen verbreiteter sind als in anderen Branchen.

2.2 Regeln zur Bildung und Verwendung der Rückstellungen für Pensionierungsverluste

Jede Vorsorgeeinrichtung muss Rückstellungen bilden, um bereits bekannte oder absehbare Zunahmen künftiger Verpflichtungen abzudecken.² Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge gibt Empfehlungen zu den nötigen Rückstellungen ab. Dazu ist die Fachrichtlinie 2 (FRP 2) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu berücksichtigen, die von der OAK BV für verbindlich erklärt wurde.

² Art. 65a und 65b BVG. Art. 47, 48 und 48e BVV 2

Gemäss FRP 2 müssen Vorsorgeeinrichtungen, die vorteilhafte Pensionierungsbedingungen anbieten, Rückstellungen für Pensionierungsverluste bilden. Die Höhe der Rückstellung hängt von den erwarteten Verlusten durch reglementarische oder vorzeitige Pensionierungen ab. Die Verluste entstehen, wenn eine versicherte Person in Pension geht und ihr Vorsorgekapital nicht ausreicht, um die Rente zu finanzieren, auf die sie gemäss Vorsorgereglement Anspruch hat. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Umwandlungssatz höher ist als der Satz, der anhand der technischen Parameter³ der Vorsorgeeinrichtung berechnet wurde. Zur Bildung von Rückstellungen für Pensionierungsverluste sind nicht nur die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die den Umwandlungssatz von 6,8 % anwenden, sondern alle Vorsorgeeinrichtungen mit einem Umwandlungssatz, der über dem Satz liegt, der anhand ihrer technischen Parameter berechnet wurde.

Die FRP 2 schreibt keine genaue Methode zur Berechnung der Rückstellung vor, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass sie zur Deckung der Pensionierungsverluste dient.⁴ Es ist Aufgabe der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge, die Höhe der Rückstellung zu berechnen.

Es handelt sich um eine **prospektive Berechnung der Durchschnittskosten** für alle aktiven Versicherten mit Anspruch auf reglementarische oder vorbezogene Leistungen der beruflichen Vorsorge. Der Betrag variiert jedes Jahr je nach effektiver Entwicklung des Versichertenbestands: Anzahl pensionierte Personen, Durchschnittsalter bei Pensionierung, Anteil der in Kapitalform bezogenen Leistungen, neue Versicherte im Rentenalter usw.

Die Rückstellung ist der **Zielwert einer mathematischen Modellierung und keine exakte Vorhersage der Pensionierungsverluste** für das Berechnungsjahr. Die Unterschiede entstehen durch die Differenz zwischen den in der Modellierung verwendeten Annahmen und den tatsächlichen Pensionierungen bzw. den tatsächlich in Kapitalform bezogenen Leistungen im jeweiligen Jahr, die über die Jahre hinweg natürlich variieren.

2.2.1 Finanzierung der Rückstellungen für Pensionierungsverluste

Die Rückstellungen für Pensionierungsverluste können über Sonderbeiträge oder Einlagen des Arbeitgebers finanziert werden. Am häufigsten ist jedoch die Finanzierung über indirekte Quellen: Anlageerträge und/oder allfällige positive Saldi aus Risiko- oder Sparbeiträgen. Es handelt sich also um «verdeckte» Transfers, da die Versicherten der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen keine Kenntnis davon haben. Der auf diese Weise für die Rückstellung für Pensionierungsverluste verwendete Betrag hätte den aktiven Versicherten als Zins auf ihrem Vorsorgeguthaben zugewiesen werden können, wenn die technischen Parameter der Vorsorgeeinrichtung mathematisch «korrekt» gewesen wären. Dies ist eine versteckte Umverteilung auf Kosten der jüngeren aktiven Versicherten und zugunsten der Versicherten, die in Pension gehen.

Die Vorlage zur Reform BVG 21 sieht vor, Artikel 17 FZG und Artikel 37 VAG anzupassen und diese Art von Transfer zu erlauben. Vorsorgeeinrichtungen sollen die Möglichkeit haben, einen spezifischen Beitrag zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten zu erheben, der nicht in die Berechnung der Austrittsleistung einfließt. Ziel dieses zusätzlichen Beitrags ist es, einen allfälligen Finanzierungsbedarf für Rentenumwandlungsverluste aufgrund der obligatorischen Leistungsgarantie oder von reglementarischen überobligatorischen Leistungsgarantien künftig transparent zu tarifieren.

³ Zu den technischen Parametern gehören die technischen Grundlagen zur Ermittlung der Lebenserwartung und weiterer biometrischer Wahrscheinlichkeiten sowie der Aktualisierungszinssatz (technischer Zinssatz).

⁴ Auszug FRP 2: «Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung (ordentlich, vorzeitig oder aufgeschoben), unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung, im Vergleich zu den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Mit der Bildung der Rückstellung ist spätestens ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer vorzeitigen Pensionierung zu beginnen. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten festgelegt».

2.2.2 Fallbeispiele

Die folgenden drei Einzelbeispiele illustrieren die Pensionierungsverluste. Das erste Beispiel zeigt die Situation einer versicherten Person in einem BVG-Minimalplan, das zweite in einem Umhüllungsplan mit einem Umwandlungssatz, der zwar unter dem BVG-Satz liegt, aber in Bezug auf die von der Pensionskasse angewandten technischen Parameter immer noch sehr günstig ist, und das dritte in einem Umhüllungsplan mit einem Umwandlungssatz von 5%.

Für alle Beispiele gilt:

- Das Altersguthaben entspricht dem Sparguthaben, über das die versicherte Person bei der Pensionierung verfügt. Es setzt sich zusammen aus allen Sparbeiträgen, Zinsgutschriften und Einlagen der versicherten Person und des Arbeitgebers.
- Der Umwandlungssatz entspricht dem von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten reglementarischen Satz zur Berechnung der Rente im Alter von 65 Jahren.
- Die Rente entspricht der jährlichen Altersrente und ergibt sich durch Multiplikation des Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz.
- Das Deckungskapital entspricht dem Betrag, den die Vorsorgeeinrichtung zur Finanzierung der Rente der künftigen pensionierten Person bilden muss.
- Der Pensionierungsverlust entspricht der Differenz zwischen der von der Vorsorgeeinrichtung zu bildenden Reserve und dem verfügbaren Altersguthaben der künftigen pensionierten Person. Vorsorgeeinrichtungen stellen in der Regel nicht den Gesamtbetrag des Pensionierungsverlusts zurück, da sie erfahrungsgemäss davon ausgehen, dass die Versicherten bei der Pensionierung einen Teil ihres Altersguthabens in Kapitalform beziehen.
- In den nachfolgenden Beispielen wurde ein Rückstellungsbedarf von 75 % des Pensionierungsverlusts berücksichtigt, da die Versicherten durchschnittlich 25 % ihrer Leistung in Kapitalform beziehen. Durch den Bezug von 25 % des Altersguthabens in Kapitalform entstehen der Vorsorgeeinrichtung keine Verluste, denn mit der Kapitalauszahlung wird die Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber der pensionierten Person sofort und endgültig beglichen. Mit der Kapitalauszahlung der Altersleistung wird somit das Risiko der Langlebigkeit von der Vorsorgeeinrichtung auf die versicherte Person übertragen.

**Tabelle 2: Rückstellungsbedarf bei Altersrücktritt einer versicherten Person im Alter von 65 Jahren mit BVG-Plan, Umwandlungssatz der Vorsorgeeinrichtung: 6.8%
Die versicherte Person bezieht 1/4 ihrer Leistung in Kapitalform**

	Reglement der VE	Reform	Differenz (Reform – Reglement VE)
Altersguthaben	300 000	300 000	0
Umwandlungssatz	6,80 %	6,00 %	-0.8 %
Reglementarischer Rentenbetrag pro Jahr	20 400	18 000	-2400
Anteil Guthaben in Kapitalform	75 000	75 000	0
Anteil Guthaben in Rentenform	225 000	225 000	0
Rentenbetrag pro Jahr	15 300	13 500	-1 800
Deckungskapital	309 464	273 056	-36 408
Rückstellungsbedarf von 75 % (25 % Kapitalauszahlung)	84 464	48 056	-36 408

Das Deckungskapital wurde anhand der technischen Grundlagen BVG 2020 berechnet, Generationentafel für das Jahr 2021, $i = 2\%$

Durch die Senkung des Umwandlungssatzes sinkt der Rückstellungsbedarf von 84 464 auf 48 056 Franken, was einem Rückgang um rund 43 % entspricht.

Tabelle 3: Rückstellungsbedarf bei Altersrücktritt einer versicherten Person im Alter von 65 Jahren mit umhüllendem Plan, Umwandlungssatz der Vorsorgeeinrichtung: 6,2%

Die versicherte Person bezieht 1/4 ihrer Leistung in Kapitalform

	Reglement der VE	Reform	Differenz (Reform – Reglement VE)
Altersguthaben	500 000	500 000	0
Umwandlungssatz	6,20 %	6,00 %	-0,2 %
Reglementarischer Rentenbetrag pro Jahr	31 000	30 000	-1 000
Anteil Guthaben in Kapitalform	125 000	125 000	0
Anteil Guthaben in Rentenform	375 000	375 000	0
Rentenbetrag pro Jahr	23 250	22 500	-750
Deckungskapital	470 264	455 094	-15 170
Rückstellungsbedarf von 75 % (15 % Kapitalauszahlung)	95 264	80 094	-15 170

Das Deckungskapital wurde anhand der technischen Grundlagen BVG 2015 berechnet, Generationentafel für das Jahr 2021, $i = 2\%$

Durch die Senkung des Umwandlungssatzes sinkt der Rückstellungsbedarf von 95 264 auf 80 094 Franken, was einem Rückgang um rund 16 % entspricht.

**Tabelle 4: Rückstellungsbedarf bei Altersrücktritt einer versicherten Person im Alter von 65 Jahren mit umhüllendem Plan, Umwandlungssatz der Vorsorgeeinrichtung: 5,0%
Die versicherte Person bezieht 1/4 ihrer Leistung in Kapitalform**

	Reglement der VE	Mit Reform (Reglement unverändert)	Differenz (Reform – Reglement VE)
Altersguthaben	500 000	500 000	0
Umwandlungssatz	5,00 %	5,00 %	0 %
Reglementarischer Rentenbetrag pro Jahr	25 000	25 000	0
Anteil Guthaben in Kapitalform	125 000	125 000	0
Anteil Guthaben in Rentenform	375 000	375 000	0
Rentenbetrag pro Jahr	18 750	18 750	0
Deckungskapital	379 245	379 245	0
Rückstellungsbedarf von 75 % (15 % Kapitalauszahlung)	4 245	4 245	0

Das Deckungskapital wurde anhand der technischen Grundlagen BVG 2020 berechnet, Generationentafel für das Jahr 2021, $i = 2\%$

Da die Vorsorgeeinrichtung bereits einen Umwandlungssatz nahe der versicherungstechnischen und ökonomischen Gegebenheiten anwendet, hat die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes keinen Einfluss auf den Rückstellungsbedarf.

2.2.3 Rückstellungsbedarf der Vorsorgeeinrichtungen

Die Fallbeispiele oben zeigen den theoretischen Rückstellungsbedarf pro versicherte Person. Insgesamt variiert der Rückstellungsbedarf der Vorsorgeeinrichtungen von Jahr zu Jahr. Es handelt sich um einen prospektiven Betrag, bei dem sich nicht voraussagen lässt, wie er sich entwickeln wird, da er von der tatsächlichen Entwicklung der aktiven Versicherten (Pensionierungen, Kapitalauszahlungen, neue Versicherte usw.) und den verwendeten Berechnungsparametern abhängig ist.

Wie sich eine Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% auswirkt, hängt von den Leistungen und der Struktur der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung ab. Der Umwandlungssatz von 6,0% ist im Vergleich zu den derzeitigen technischen Parametern nach wie vor hoch und der Rückstellungsbedarf bleibt bestehen, insbesondere für BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen.

Anhand statistischer Grundlagen kann geschätzt werden, wie sich eine Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% auf die Rückstellungen für Pensionierungsverluste auswirken könnte. Die nachfolgenden beiden Kapitel befassen sich mit der Situation von:

- Vorsorgeeinrichtungen ohne Vollversicherung, gestützt auf Daten, die im Rahmen der Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen per 31.12.2020 bei der OAK BV erhoben wurden;

- Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherung, gestützt auf Daten der FINMA.

2.3 Angaben und Erläuterungen zu den von den Vorsorgeeinrichtungen gebildeten Rückstellungen (Werte OAK BV)

Die OAK BV erstellt jährlich einen Bericht über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen und erhebt für diesen Zweck die entsprechenden Daten.

Im Rahmen der Umfrage 2020 wurden die Pensionskassen ausnahmsweise auch gebeten, die Höhe der Rückstellungen (vorhanden / gebildet) für Pensionsverluste anzugeben. Diese Indikatoren geben erstmals einen Überblick über diese Rückstellungen.

Tabelle 5: Rückstellungen für Pensionierungsverluste nach Typ der Vorsorgeeinrichtung, 2020

Registrierte Vorsorgeeinrichtungen ohne Vollversicherungslösung und mit aktiven Versicherten

Typ der VE	Umhüllungsgrad	Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	Anzahl aktive Versicherte	Vorsorgekapital der Aktiven in Mio. Fr.	Technische Rückstellungen in Mio. Fr.	Rückstellungen Pensionierungsverluste in Mio. Fr.
BVG-nah	0 % - 35 %	175	470 803	19 006	2 364	1 003
Umhüllend	35 % - 55 %	461	1 627 605	166 708	14 960	6 899
Stark umhüllend	55 % - 100 %	428	1 406 339	293 079	33 052	8 572
Total	0 % - 100 %	1'064	3 504 747	478 793	50 377	16 474

Quelle: OAK BV – Erhebung finanzielle Lage 2020, BSV – Berechnungen

Bei den BVG-Minimal- und den BVG-nahen Kassen sind Rückstellungen für Pensionierungsverluste im Umfang von rund 1 Milliarde Franken vorhanden. Gemessen am Vorsorgeguthaben ihrer aktiven Versicherten haben diese Vorsorgeeinrichtungen am meisten solche Rückstellungen gebildet. Bei den BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen beträgt der Anteil der Rückstellungen für Pensionierungsverluste im Vergleich zum gesamten Vorsorgeguthaben der aktiven Versicherten 5,3%, bei den stark umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen 2,9%. Darin spiegelt sich die Tatsache wider, dass diese Vorsorgeeinrichtungen am stärksten vom zu hohen Mindestumwandlungssatz betroffen sind und deshalb relativ gesehen die grössten Pensionierungsverluste erleiden. Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn man die Rückstellungen für Pensionierungsverluste nach der Höhe des in fünf Jahren geplanten Umwandlungssatzes betrachtet.

Tabelle 6: Rückstellungen für Pensionierungsverluste nach Höhe des Umwandlungssatzes¹⁾, 2020

Registrierte Vorsorgeeinrichtungen ohne Vollversicherungslösung mit Beitragsprimat und mit aktiven Versicherten

Höhe des Umwandlungssatzes ¹⁾	Mittlerer Umwandlungssatz ²⁾	Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	Anzahl aktive Versicherte	Vorsorgekapital der Aktiven in Mio. Fr.	Technische Rückstellungen in Mio. Fr.	Rückstellungen Pensionierungsverluste in Mio. Fr.
Über 6 %	6,47%	162	387 983	29 645	3 458	1 659
5,5 % - 6 %	5,83%	259	1 248 996	111 076	10 369	5 042
5 % - 5,5 %	5,26%	340	960 216	149 677	12 813	3 852
Unter 5 %	4,80%	276	691 630	144 932	14 396	2 883
Total	5,33%	1 037	3 288 825	435 329	41 035	13 436

Quelle: OAK BV – Erhebung finanzielle Lage 2020, BSV – Berechnungen

1) Geplanter Umwandlungssatz 2025 für Männer im Alter 65

2) Mit dem Vorsorgekapital der Aktiven gewichteter Durchschnitt der geplanten Umwandlungssätze 2025 für Männer im Alter 65.

Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes führt nicht automatisch dazu, dass Rückstellungen für Pensionierungsverluste frei werden. In der Regel geschieht dies nur bei jenen Vorsorgeeinrichtungen, die als Reaktion auf die Senkung des Mindestumwandlungssatzes ihren reglementarischen Umwandlungssatz ebenfalls senken⁵. Als Folge der geplanten Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6% dürften hauptsächlich jene Vorsorgeeinrichtungen ihren reglementarischen Umwandlungssatz senken, die momentan noch einen Umwandlungssatz über 6% anwenden und die aktuell noch keine Senkung geplant haben. Gemäss der obigen Tabelle trifft dies auf 162 Vorsorgeeinrichtungen zu, die zusammen Rückstellungen für Pensionierungsverluste im Umfang von 1,66 Milliarden Franken gebildet haben. Ein Teil dieser Rückstellungen könnten aufgelöst werden, wenn die Vorsorgeeinrichtungen ihre Umwandlungssätze anpassen würden. Falls alle 162 Vorsorgeeinrichtungen mit einem Umwandlungssatz über 6% eine Umwandlungssatzsenkung beschliessen würden, könnten Rückstellungen im Umfang von schätzungsweise zwischen 600 bis 900 Millionen Franken aufgelöst werden. Wie viel am Schluss tatsächlich frei wird, hängt insbesondere davon ab, wie stark diese 162 Vorsorgeeinrichtungen ihre Umwandlungssätze senken werden.

2.4 Angaben und Erläuterungen zu den von den vollversicherten Vorsorgeeinrichtungen gebildeten Rückstellungen (Daten FINMA)

Seit 2012 veröffentlicht die FINMA in der Betriebsrechnung berufliche Vorsorge⁶ den Betrag der Rückstellung für zukünftige Umwandlungssatzverluste von Lebensversicherungsunternehmen. Seit 2014 wird er sogar nach obligatorischer Vorsorge und überobligatorischer Vorsorge separat ausgewiesen.

Die Vorsorgedeckung der Lebensversicherungsunternehmen entsteht durch ein Splitting zwischen dem obligatorischen Minimum und dem überobligatorischen Teil. Die von der FINMA veröffentlichten Zahlen zeigen die Verteilung zwischen dem absoluten BVG-Minimum und dem überobligatorischen Teil auf, während die Zahlen der OAK BV die Gesamtsituation der Vorsorgeeinrichtungen abbilden.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die von der FINMA veröffentlichten Zahlen für die Jahre 2012 bis 2019.

⁵ In Spezialfällen, in denen für einzelne Versicherte absehbar war, dass bei der Berechnung ihrer Altersrente die gesetzliche Mindestgarantie zum Tragen kommen wird, und diese Voraussicht in die Berechnung der Rückstellungen für Pensionierungsverluste einfluss, kann die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auch einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Rückstellungen für Pensionierungsverluste haben, ohne dass die Vorsorgeeinrichtung ihren reglementarischen Umwandlungssatz senkt.

⁶ <https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-publikationen/berichte/daten-zur-betriebsrechnung-berufliche-vorsorge/>

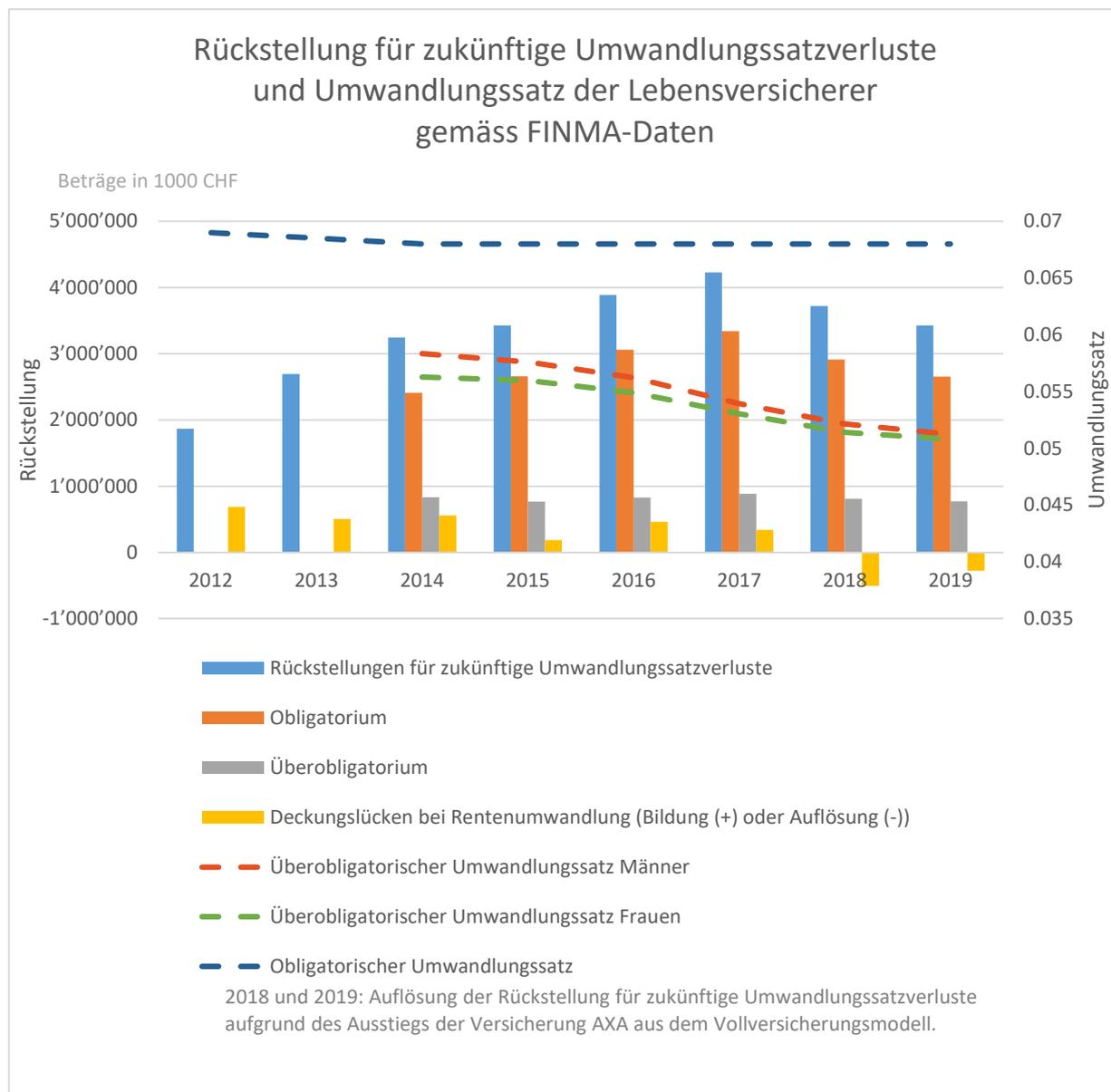
Tabelle 7: Übersicht über die FINMA-Zahlen 2012–2019

Jahr	Rückstellung für zukünftige Umwandlungssatzverluste Total	Obligatorium	Überobligatorium	Deckungslücken bei Rentenumwandlung (- = Auflösung, + = Bildung)	Umwandlungssatz z Überobligatorium		Umwandlungssatz Obligatorium
					Männer	Frauen	
2012	1 868 000	-	-	686 000			6,90 %
2013	2 693 000	-	-	503 000			6,85 %
2014	3 242 575	2 408 782	833 792	555 000	5,835 %	5,627 %	6,80 %
2015	3 427 842	2 659 960	767 882	185 000	5,761 %	5,597 %	6,80 %
2016	3 887 481	3 057 792	829 689	460 000	5,622 %	5,490 %	6,80 %
2017	4 227 656	3 341 671	885 984	340 000	5,392 %	5,305 %	6,80 %
2018	3 721 448	2 912 598	808 850	-506 208	5,216 %	5,140 %	6,80 %
2019	3 426 977	2 654 864	772 113	-276 439	5,123 %	5,080 %	6,80 %

Quelle: FINMA, Betriebsrechnung berufliche Vorsorge

Aus den in der nachfolgenden Grafik dargestellten FINMA-Daten geht hervor, dass die Lebensversicherungsunternehmen jedes Jahr mehr Rückstellungen für Pensionierungsverluste bilden. Das ist darauf zurückzuführen, dass der gesetzliche Umwandlungssatz von Jahr zu Jahr stärker von den «korrekten» versicherungstechnischen Parametern abweicht. Per 31. Dezember 2019 beliefen sich die von den Lebensversicherungsunternehmen gebildeten Rückstellungen für Pensionierungsverluste für das BVG-Minimum auf 2,6 Milliarden Franken, was rund 6,7% der BVG-Guthaben der aktiven Versicherten entspricht.

Grafik 1: Entwicklung der Rückstellungen und Pensionierungsverluste der Lebensversicherer (2012–2019)



Die Rückstellungsaufösungen der Jahre 2018 und 2019 (violetter Balken in der Grafik) sind auf den Ausstieg der Versicherung AXA aus dem BVG-Vollversicherungsmodell zurückzuführen. Auch wenn die Umwandlungssätze in der überobligatorischen Vorsorge regelmässig an die versicherungstechnischen und ökonomischen Gegebenheiten angepasst werden, können sie den technischen Parametern nicht genau entsprechen, so dass immer ein Rückstellungsbedarf besteht.

2.5 Rückstellungen für Pensionierungsverluste: Schlussfolgerungen

Die Vorsorgeeinrichtungen mit einem Mindestumwandlungssatz nahe von 6,8% müssen Rückstellungen zur Deckung künftiger Pensionierungsverluste bilden. Die Höhe der Rückstellung wird prospektiv berechnet und ändert sich jedes Jahr je nach Struktur der aktiven Versicherten. Die Rückstellungen werden meist über Renditen oder Erträge auf den Beiträgen finanziert, was zu einer Umverteilung auf Kosten der jüngeren Versicherten und zugunsten der kurz vor der Pensionierung stehenden Versicherten führt.

Mit einer Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% sollte bei den BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen ein Teil der Rückstellungen frei werden. Dieser Teil kann jedoch nicht exakt beziffert werden. Schätzungen des BSV und den Werten der jüngsten OAK-BV-Erhebung zufolge dürfte ein Betrag zwischen 600 und 900 Millionen Franken frei werden.

3. Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration und deren Finanzierung

Dieses Kapitel legt die Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration und die Finanzierung der Massnahmen dar.

Grundsätzlich müssen zwei Fragestellungen unterschieden werden:

- Wie kann das heutige Rentenniveau der obligatorischen beruflichen Vorsorge trotz Senkung des Mindestumwandlungssatzes sichergestellt werden (Ausgleichsmodelle)?
- Wie soll der Erhalt des Rentenniveaus finanziert werden?

3.1 Beschreibung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration und deren Finanzierung gemäss Vorschlag des Bundesrates, Vorschlag ASIP und Vorschlag SVV

Die vorgesehene Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% führt zu einer Kürzung der Neurenten in der beruflichen Vorsorge. Diese Kürzung ist nicht akzeptabel, weshalb ausreichende Begleitmassnahmen das Rentenniveau sicherstellen müssen.

Die Anpassungen des Koordinationsabzugs und der Gutschriftensätze stärken den Sparprozess und haben langfristig eine ausgleichende Wirkung. Für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, genügen diese Massnahmen jedoch nicht. Für sie kann das Rentenniveau einzig durch einen zusätzlichen Ausgleichsmechanismus gesichert werden.

Vorschlag des Bundesrates

Der **Vorschlag des Bundesrates** besteht darin, Neubezügerinnen und Neubezüger von Invaliden- oder Altersrenten einen Rentenzuschlag zu gewähren, um die Senkung des Umwandlungssatzes auszugleichen. Der geplante Zuschlag soll unabhängig von der Rentenhöhe gewährt werden. Für die erste Generation von Neurentnerinnen und Neurentnern (Personen, die in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden) soll der Zuschlag 200 Franken pro Monat betragen, für die nächste Generation (Personen, die in den ersten 6 bis 10 Jahren nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden) 150 Franken pro Monat und für Personen, die in den ersten 11 bis 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden, 100 Franken pro Monat. Den Zuschlag für die nachfolgenden Generationen (Personen, die in den ersten 16 Jahren nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden) macht der Bundesrat von den verfügbaren Mitteln abhängig.

Der Rentenzuschlag wird durch Beiträge in der Höhe von 0,5% der AHV-Löhne finanziert, den die Vorsorgeeinrichtungen erheben und an den Sicherheitsfonds weiterleiten. Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jedes Jahr die von ihnen ausbezahlten Rentenzuschläge. Der Bundesrat schlägt eine **zentrale Finanzierung** vor: Der Beitragssatz von 0,5% gilt für alle Versicherten und der Sicherheitsfonds fungiert bei der Finanzierung der Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration als Finanzierungszentrale: Die erhobenen Beiträge werden an den Sicherheitsfonds weitergeleitet, der den Vorsorgeeinrichtungen die tatsächlich ausbezahlten Rentenzuschläge zurückvergütet. Das nächste Kapitel enthält zusätzliche Erläuterungen zu den Finanzierungsmodellen (zentral, dezentral, Mischform).

Vorschlag des ASIP

Der ASIP schlägt vor, das obligatorische Altersguthaben von Versicherten, die in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision pensioniert werden, durch eine einmalige Zahlung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt im ersten Jahr nach Inkrafttreten 13% und sinkt danach linear bis auf 1,3% im zehnten Jahr. Ab dem elften Jahr erfolgt keine Erhöhung des Altersguthabens mehr.

Vorhandenes überobligatorisches Guthaben wird bei dieser Erhöhung angerechnet und könnte zur Deckung der Erhöhung des BVG-Guthabens dienen, gemäss Anrechnungsprinzip⁷. In genügend umhüllenden Vorsorgeplänen ist deshalb keine einmalige Erhöhung des Altersguthabens nötig.

Nach Ansicht des ASIP dürften alle Vorsorgeeinrichtungen über genügend Mittel verfügen, um die Beträge zu finanzieren, die zum obligatorischen Altersguthaben hinzukommen. Durch die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,0 % sollte ein ausreichender Teil der bestehenden Rückstellungen frei werden. Den Arbeitnehmenden und Arbeitgebern der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der ASIP schlägt eine **dezentrale Finanzierung** vor: Jede Vorsorgeeinrichtung finanziert die Massnahmen für ihre eigenen Versicherten selbst.

Vorschlag des SVV

Der SVV-Vorstand hat Beschlüsse gefasst:

A) Stärkung des Sparprozesses mit langfristig ausgleichender Wirkung gemäss Vorschlag des Bundesrates:

- Senkung des BVG-Umwandlungssatzes in einem Schritt auf 6,0%;
- Einführung eines «Beitrag zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten» und einer entsprechenden «Rentenumwandlungsgarantieprämie»;
- Halbierung des Koordinationsabzugs;
- Altersgutschriften von 9% (25 bis 44 Jahre) und von 14% (45 bis 65 Jahre) des BVG-Lohns.

B) Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration: Der SVV stützt sich bei seinem Vorschlag auf das vom Bundesrat vorgeschlagene Konzept des Rentenzuschlags. Allerdings weicht er in Bezug auf die Höhe, die Anspruchsberechtigung, die Vergütung durch den Sicherheitsfonds und die Kosten vom Vorschlag des Bundesrates ab. **Der Vorschlag des SVV lässt sich wie folgt zusammenfassen:**

- Anspruch auf den Rentenzuschlag haben Personen, die:
 - im Zeitpunkt der Pensionierung bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind.
 - im Zeitpunkt der Pensionierung mindestens das 62. Altersjahr vollendet haben.
 - mindestens 15 BVG-Beitragsjahre aufweisen, davon mindestens 10 direkt vor der Pensionierung.
 - mindestens 50% ihrer Altersleistung in Rentenform beziehen.

⁷ Das Anrechnungsprinzip wird derzeit von den umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen bei der Festsetzung der Altersrente angewendet. In umhüllenden Vorsorgeplänen dient das BVG-Altersguthaben lediglich der Schattenrechnung. Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen können andere technische Parameter als jene der obligatorischen Vorsorge anwenden, beispielsweise einen reglementarischen Umwandlungssatz unter dem Mindestumwandlungssatz. Die Höhe der reglementarischen Rente muss allerdings mindestens dem Betrag entsprechen, der sich aus der Anwendung des BVG-Mindestumwandlungssatzes (6,8%) auf das BVG-Altersguthaben ergibt, das definitionsgemäss unter dem reglementarischen Altersguthaben liegt.

- Der Rentenzuschlag beträgt höchstens 2400 Franken pro Jahr (für die ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten der Reform), höchstens 1800 Franken pro Jahr (für die ersten 6 bis 10 Jahre nach Inkrafttreten der Reform), höchstens 1200 Franken pro Jahr (für die ersten 11 bis 15 Jahre nach Inkrafttreten der Reform) und höchstens 600 Franken pro Jahr (für die ersten 16 bis 20 Jahre nach Inkrafttreten der Reform). Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Rentenzuschlag gekürzt.
- Der Leistungsanspruch bei Pensionierung ergibt sich aus dem Vergleich zwischen der BVG-Altersrente inkl. Rentenzuschlag und der reglementarischen Altersrente:
 - Ist die reglementarische Altersrente höher als die BVG-Altersrente inkl. Rentenzuschlag, wird die reglementarische Rente ausgerichtet. In diesem Fall hat die Vorsorgeeinrichtung keinen Anspruch auf Zahlungen seitens des Sicherheitsfonds.
 - Ist die reglementarische Altersrente niedriger als die BVG-Altersrente inkl. Rentenzuschlag, wird Letztere ausgerichtet. In diesem Fall hat die Vorsorgeeinrichtung Anspruch auf Zuschüsse des Sicherheitsfonds. Der Zuschuss entspricht der Differenz des Kapitalwerts zwischen der BVG-Rente inkl. Rentenzuschlag und der reglementarischen Rente.
- Die Finanzierung erfolgt zentral:
 - Der Sicherheitsfonds erhebt bei den registrierten Vorsorgeeinrichtungen einen jährlichen Beitrag für Ausgleichsmassnahmen in der Höhe von 0,4 % bis 0,5 % der BVG-Löhne. Der Beitrag wird während 20 Jahren erhoben und die Höhe des Beitrags wird periodisch überprüft. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Beitrag über einen allenfalls frei werdenden Teil der Rückstellungen für Pensionierungsverluste finanzieren.

Der SVV schlägt vor, die Ausgleichsmassnahmen nach dem Kapitaldeckungsverfahren mit einer Solidaritätskomponente zu finanzieren. Dazu könnten die Finanzierungsgrundlagen der heutigen Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur (Art. 58 BVG) verwendet werden, die mit Inkrafttreten der Reform aufgehoben werden.

Es handelt sich um eine **zentral** finanzierte Ausgleichsmassnahme, da ein Finanzfluss zwischen allen Vorsorgeeinrichtungen entsteht, der über den Sicherheitsfonds läuft. Die Ausgleichsmassnahme soll das Leistungsniveau von Versicherten der Übergangsgeneration sichern, für die die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes auf 6% eine Rentenkürzung zur Folge hat. Die betroffenen Versicherten sind meist wenig umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen angegliedert. Der Rentenzuschlag bringt zudem eine deutliche Verbesserung für die Vorsorge von Versicherten mit tiefen Einkommen (Teilzeit- oder Mehrfachbeschäftigte).

Den Analysen und Berechnungen des SVV zufolge belaufen sich die Nettokosten der Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration während 20 Jahren auf 0,8 bis 1,0 Milliarden Franken pro Jahr und werden über einen Beitrag an den Sicherheitsfonds in der Höhe von 0,4% bis 0,5% der BVG-Löhne finanziert.

3.2 Zentrale Finanzierung, dezentrale Finanzierung und ein mögliches Mischfinanzierungssystem für Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration

Die Kosten der Massnahme für die Übergangsgeneration hängt hauptsächlich von zwei Faktoren ab:

- von der Art und Höhe der garantierten Leistungen;
- von der Dauer, während der die festgelegten Leistungen garantiert sein müssen (bzw. davon, welche Altersklassen Anspruch auf Besitzstandsgarantie haben).

Die Gesamtkosten werden nicht davon beeinflusst, ob die Finanzierung der Leistungen wie vom Bundesrat und vom SVV vorgeschlagen zentral über eine Kostenvergütung durch den Sicherheitsfonds oder wie vom ASIP vorgeschlagen dezentral über Zahlungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung an die eigenen Versicherten erfolgt.

Zentrale Finanzierung: Merkmale und Funktionsweise

Eine sogenannt **zentrale** Finanzierung funktioniert nach folgendem Schema: Der BVG-Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen die Kosten der Massnahmen und erhebt zu diesem Zweck Beiträge bei allen registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Somit besteht eine Form der Solidarität, insbesondere zwischen den Vorsorgeeinrichtungen, die Erwerbstätigkeiten mit hohen Löhnen versichern, zugunsten der Vorsorgeeinrichtungen, die Versicherte mit tiefen Löhnen versichern, bei denen es sich in der Regel um BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen handelt.

Die Reform BVG 21 sieht vor, den Rentenzuschlag über einen Beitrag von 0,5% auf den AHV-Löhnen zu finanzieren. Der Rentenzuschlag bringt eine deutliche Leistungsverbesserung bei tiefem Einkommen und insbesondere von Versicherten mit BVG-nahen Vorsorgeplänen. Mit dem Zuschlag kann somit eines der Ziele des Bundesrates erreicht werden: die Verbesserung des Vorsorgeniveaus von Personen mit tiefem Einkommen oder Teilzeitbeschäftigung. Der Zuschlag wird bis zu einem Plafond von 860 400 Franken über Beiträge in der Höhe von 0,5% der AHV-Löhne finanziert. Das bedeutet eine Solidarität von hohen Einkommen zugunsten von Versicherten mit tieferem Einkommen, denn mit den Beiträgen, die Arbeitgeber und Versicherte aus Wirtschaftszweigen mit hoher Wertschöpfung und hohen Löhnen an den Sicherheitsfonds entrichten, kann ein anteilmässig hoher Teil des Rentenzuschlags finanziert werden. Arbeitgeber und Versicherte aus dem Tieflohnbereich sowie ihre Vorsorgeeinrichtungen profitieren von der Solidarität, was bei der dezentralen Finanzierung nicht der Fall ist. Ausserdem stellt diese Art von Solidarität sicher, dass die Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen sowohl für die BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen als auch die betroffenen Unternehmen und Wirtschaftszweige tragbar ist.

Auch der SVV spricht sich für eine **zentrale** Finanzierung aus: Alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen sollen einen jährlichen Beitrag an den Sicherheitsfonds leisten. Dieser richtet anschliessend einen Zuschuss an die Vorsorgeeinrichtungen aus, deren BVG-Rente inkl. Rentenzuschlag höher ist als die regulatorische Rente. Im Vordergrund dieser Variante steht die Solidarität der stärker umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen gegenüber den BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen, für die die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 % auf 6 % grössere finanzielle Auswirkungen hat. Diese Solidaritätskomponente stellt sicher, dass die Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen auch für Arbeitgeber und Versicherte aus Wirtschaftszweigen mit tiefer Wertschöpfung und tiefen Löhnen, die meist bei BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, tragbar ist. Die Besonderheit der vom SVV vorgeschlagenen zentralen Finanzierung besteht darin, dass die Vorsorgeeinrichtungen frei darüber entscheiden können, aus welchen Quellen sie den jährlichen Beitrag an den Sicherheitsfonds finanzieren. Insbesondere können sie dafür einen Teil der Rückstellungen für Pensionierungsverluste verwenden, der durch die Senkung des Umwandlungssatzes allenfalls frei wird.

Dezentrale Finanzierung: Merkmale und Funktionsweise

Der ASIP schlägt eine **dezentrale** Finanzierung vor: Jede Vorsorgeeinrichtung finanziert die Massnahmen für die Übergangsgeneration selbst, ohne Solidarität zwischen den Vorsorgeeinrichtungen. Der Vorteil dieser Lösung besteht hauptsächlich darin, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen nach eigenem Gutdünken organisieren können und nur die Kosten für ihre eigenen Versicherten tragen. Ohne Solidarität zwischen Vorsorgeeinrichtungen ist jedoch nicht gewährleistet, dass die BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen sowie die entsprechenden Unternehmen und Wirtschaftszweige die Ausgleichsmassnahmen finanzieren können. Die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen müssen ihre finanzielle Situation festigen, insbesondere wegen der latenten Umverteilung aufgrund des Umwandlungssatzes von 6,8 % und der Bildung von Rückstellungen für Pensionierungsverluste. Ohne zusätzliche Beitragseinnahmen stehen ihnen wenig oder keine Mittel zur Finanzierung der Übergangsmassnahmen zur Verfügung. Und die

Kosten für die zusätzlichen Beiträge hätten vor allem die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden aus den fragilsten Bereichen zu stemmen.

Gemischte Finanzierung: Merkmale und Funktionsweise

Denkbar wäre auch eine **gemischte** Finanzierung, die die Besonderheiten der BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigt. Dabei könnten beispielsweise alle im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen einen Beitrag an den Sicherheitsfonds entrichten, Zuschüsse des Sicherheitsfonds würden allerdings nur jene erhalten, deren Mittel für die Finanzierung der Massnahmen für die Übergangsgeneration nicht ausreichen. Diese Vorgehensweise würde die Vorsorgeeinrichtungen sowie die ihnen angeschlossenen Versicherten und Arbeitgeber entlasten und das finanzielle Gleichgewicht der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen nicht gefährden. Zur Beurteilung, ob eine Vorsorgeeinrichtung über genügend Mittel zur Finanzierung der Massnahmen für die Übergangsgeneration verfügt oder nicht, müssten auf Verordnungsstufe klare Kriterien festgelegt werden. Ausserdem bräuchte es Aufsichtsregeln, mit denen überprüft wird, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuschüsse tatsächlich erfüllt sind. Bei der Mischvariante handelt es sich nicht um ein eigentliches Finanzierungsmodell, sondern eher um eine Kontrolle in Bezug auf die Kosten der Ausgleichsmassnahmen.

An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass die Gesamtkosten der Massnahmen für die Übergangsgeneration nicht vom Finanzierungssystem abhängen. Die Gesamtkosten ergeben sich aus der Ausgestaltung und der Dauer der Massnahmen und bleiben gleich, ob die Ausgleichsmassnahmen nun zentral oder dezentral finanziert werden.

3.3 Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen: Schlussfolgerungen

Die Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% muss mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration verbunden sein. Die **Gesamtkosten** hängen von der Ausgestaltung und Dauer der Massnahmen ab. Ob die **Finanzierung zentral oder dezentral** erfolgt, hat keinen Einfluss auf die Gesamtkosten, aber auf die **Kostenverteilung** und die **Solidarität** zwischen den Vorsorgeeinrichtungen.

Der **Bundesrat** schlägt einen Rentenzuschlag vor, der über einen Beitrag von 0,5%, zentral über den Sicherheitsfonds finanziert wird. Dieser Rentenzuschlag sichert nicht nur das Vorsorgeniveau, sondern verbessert überdies die Vorsorge von Versicherten mit tiefen Löhnen oder Teilzeitbeschäftigung.

Der **ASIP** schlägt vor, das Altersguthaben von Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, um eine einmalige Zahlung zu erhöhen, wobei jede Vorsorgeeinrichtung nach dezentralem Modell selbst für ihre Finanzierungsquellen sorgt. Dem ASIP zufolge verfügen die Vorsorgeeinrichtungen über genügend Rückstellungen, um diesen Zuschlag zu finanzieren.

Der **SVV** schlägt vor, dass Versicherte, die in den ersten 20 Jahren nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden, Anspruch auf eine Rente mindestens in der Höhe der BVG-Rente (berechnet nach neuem Recht) zuzüglich einem – gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats in mehrfacher Hinsicht modifizierten – Rentenzuschlag haben. Fällt die reglementarische Rente tiefer aus als die Rentenumwandlungsgarantie, vergütet der Sicherheitsfonds der Vorsorgeeinrichtung den Kapitalwert der Differenz. Diese Massnahme wird zentral über den Sicherheitsfonds finanziert. Den SVV-Berechnungen zufolge dürfte der jährliche Beitrag 0,4% bis 0,5% der BVG-Löhne betragen.

Mit der Solidaritätskomponente einer **zentralen Finanzierung** sind die Massnahmen sowohl für die Arbeitgeber und Versicherten aus Wirtschaftszweigen mit tiefen Löhnen und tiefer Wertschöpfung als auch für ihre BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen finanziell tragbar.

Bei einer **dezentralen** Finanzierung käme den BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen und den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern aus Wirtschaftszweigen mit tiefer Wertschöpfung und tiefen Löhnen keine

Solidarität zu. Das könnte die betroffenen Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmenden zusätzlich finanziell belasten und die finanzielle Lage ihrer Vorsorgeeinrichtungen sogar schwächen.

4. Stellungnahme zu den Berechnungen des ASIP und des SVV

4.1 Überprüfung der ASIP-Berechnungen

Die vom ASIP am 1.2.2021 publizierten Berechnungen betreffen zwei unterschiedliche Themengebiete. Einerseits geht es allgemein um die Auswirkungen seines Kompensationsmodells für die Übergangsgeneration auf die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen. Konkrete Berechnungen dazu hat der ASIP exemplarisch für zwei Vorsorgeeinrichtungen vorgelegt: die Stiftung Auffangeinrichtung BVG und HOTELA Vorsorgestiftung. Andererseits berechnete der ASIP die Auswirkungen auf die Renten im BVG-Obligatorium und erhielt Beträge, die teilweise von denjenigen in der Botschaft abweichen.

Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen

Um die Relevanz dieser Beispiele zu beurteilen und damit den Auftrag der SGK-N zu erfüllen, hat das BSV die beiden oben genannten Pensionskassen um eine Stellungnahme zu den ASIP-Berechnungen gebeten.

Die **Auffangeinrichtung** hält dazu fest: «Sowohl die Auswirkungen einer Umwandlungssatzsenkung als auch die Rückstellung der Kompensationsmassnahmen gemäss Darstellung auf der Folie gehen deutlich über die effektiven Werte hinaus. Dies dürfte insbesondere damit zu begründen sein, dass c-alm/ASIP mit dem gesamten Bestand gerechnet haben, während wir nur diejenigen Vorsorgepläne in die Berechnungen mit einbezogen haben, die bis zur voraussichtlichen Inkraftsetzung der Reform nicht ausgelaufen oder verrentet sein werden. Richtig ist hingegen die Aussage, dass sich die Umwandlungssatzsenkung positiv auf den Deckungsgrad der Auffangeinrichtung auswirken würde. Das alternative Kompensationsmodell würde zwar einen Teil dieser Entlastung wieder rückgängig machen, unter dem Strich verbliebe aber ein leicht positiver Effekt. Nachdem die effektiven Werte aus den oben genannten Gründen wesentlich geringer ausfallen, wäre allerdings auch dieser Effekt kleiner als in der Präsentation von c-alm/ASIP dargestellt.»

Hotela hat dem BSV folgende Bemerkungen zu den Berechnungen des ASIP (C-alm) übermittelt:

- "Die sofortige Absenkung des Umwandlungssatzes mit Ausgleichsmassnahmen über 10 Jahre führt tatsächlich zu einer Verbesserung des Deckungsgrades gegenüber der aktuellen Situation. Diese Verbesserung wäre progressiv und nach 10 Jahren abgeschlossen.
- Der allgemeine Ansatz von C-alm zum Beitragsüberschuss ist richtig. Die geplante Senkung des technischen Zinssatzes von 2,00% auf 1,75% wurde dabei jedoch nicht berücksichtigt. Der Schritt auf 1,75% wird den Beitragsüberschuss gegenüber den Schätzungen von C-alm verringern.
- Gemäss den Schätzungen von C-alm würde die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% zu einem geschätzten jährlichen Gewinn von 0,38% der Pensionsverpflichtungen für HOTELA führen, was 6,8 Millionen Franken pro Jahr entspricht. Laut Hotela würde der jährliche Gewinn aber eher in der Grössenordnung von 0,25% der Pensionsverpflichtungen liegen.
- Absolut gesehen wäre eine durch eine Anpassung der Lohnbeiträge finanzierte Anpassung des Umwandlungssatzes (Vorschlag des Bundesrates) für HOTELA aus finanzieller Sicht und ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten schneller vorteilhaft. "

Auswirkungen der Kompensationsmodelle

Der ASIP kritisiert, dass die Auswirkungen seines Kompensationsmodells auf die Vorsorgeeinrichtungen in der Botschaft negativ dargestellt würden, obwohl die Vorsorgeeinrichtungen entlastet würden.

Der Grund für diese unterschiedliche Einschätzung liegt darin, dass der ASIP die Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration nicht isoliert betrachtet, sondern zusammen mit der Senkung des Mindestumwandlungssatzes. Die Entlastung der Vorsorgeeinrichtungen resultiert dabei aus der Umwandlungssatzsenkung, während die Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen belastet. In der Botschaft werden diese beiden Massnahmen hingegen einzeln behandelt, d.h. die Auswirkungen einer «dezentralen» Finanzierung der Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration werden als eigenständige Massnahme separat beschrieben.

Aber auch in einer zusammenfassenden Betrachtungsweise, wie sie der ASIP praktiziert, würde die Entlastung der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen bei einer «dezentralen» Finanzierung in den ersten Jahren deutlich geringer ausfallen als bei einer «zentralen» Finanzierung, denn der Entlastung durch die sofortige Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0% stünde die Belastung durch den Zuschlag für die Übergangsgeneration gegenüber. Unter dem Strich ergäbe sich damit eine Wirkung, die mit einer schrittweisen Senkung des Mindestumwandlungssatzes um 0,08 Prozentpunkte pro Jahr vergleichbar ist. Der Bundesrat hat aber in der aktuellen Vorlage bewusst keine schrittweise Senkung des Mindestumwandlungssatzes vorgeschlagen, sondern eine sofortige Senkung auf 6,0% in einem Schritt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes mit der Ablehnung der Vorlage «Altersvorsorge 2020» verhindert und in der Zwischenzeit noch dringlicher wurde. Die sofortige Senkung auf 6,0% in einem Schritt wurde auch vom ASIP begrüsst. Es wäre deshalb konsequent, den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen auch die damit verbundenen Entlastungen von Anfang an vollumfänglich zu gewähren anstatt sie zu zwingen, einen Teil davon gleich wieder zur Finanzierung der Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration verwenden zu müssen.

Weil die Entlastung bei einer dezentralen Finanzierung anfänglich zu klein wäre, wären die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Reform weiterhin gezwungen, ihre Strategien zur Finanzierung des zu hohen Umwandlungssatzes, bspw. eine tiefere Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten oder die Erhebung von hohen Risikobeiträgen, aufrecht zu erhalten. Dies würde aber einem zentralen Anliegen der Reform entgegenlaufen.

Auswirkungen der Reform auf die Renten im BVG-Obligatorium

Der ASIP teilte am 1.2.2021 mit, dass er sein Modell nicht mehr weiterverfolgt und stattdessen das Modell des Baumeisterverbandes, der Swiss Retail Federation und des Verbands Arbeitgeber Banken (Modell SBV/Swiss Retail/Banken) unterstützt. Wie das ursprüngliche Modell des ASIP sieht auch das Modell SBV/Swiss Retail/Banken vor, das obligatorische Altersguthaben der Versicherten der Übergangsgeneration einmalig um einen linear fallenden Prozentsatz zu erhöhen. Die Botschaft weist bei der Beschreibung der Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration des Modells SBV/Swiss Retail/Banken darauf hin, dass die konkrete Höhe des Zuschlags nicht präzisiert wurde und deshalb in Analogie zum ursprünglichen ASIP-Modell mit einem linear fallenden Zuschlag zwischen 12% und 0% gerechnet worden ist⁸. Mittlerweile wurde die Höhe des Zuschlags konkretisiert: Es wird nun ein linear fallender Zuschlag von 13% bis 0% vorgeschlagen⁹. Das wirkt sich auf die Rentenhöhe der 56-65-Jährigen aus.

Wird im Modell SBV/Swiss Retail/Banken ein linear fallender Zuschlag von 13% bis 0% für die obligatorischen Altersguthaben der Übergangsgeneration angewendet, ergeben die Modellrechnungen folgende Rentendifferenzen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge:

⁸ Das ursprüngliche Modell des ASIP sah eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 5,8% und einen linear fallenden Zuschlag zwischen 15% und 0% vor. In Analogie dazu ergibt sich bei einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0% ein linear fallender Zuschlag zwischen 12% [= $15\% \times 0,8 = 15\% \times (6,8 - 6) / (6,8 - 5,8)$] und 0%

⁹ Die Autorinnen und Autoren nennen ihr vereinigt und konkretisiertes Modell «Mittelweg/ASIP-Vorschlag».

Tabelle 8: Modell SBV/Swiss Retail/Banken mit linear fallendem Zuschlag von 13% bis 0%: Rentendifferenz im BVG-Obligatorium, nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform

	Lohnniveau 2021				
	25'000	40'000	55'000	70'000	86'040
Geltendes Recht: Rente pro Monat	103	430	863	1'295	1'758
<i>Rentendifferenz pro Monat nach Alter im Jahr des Inkrafttretens*</i>					
20 Jahre	188	109	114	118	123
25 Jahre	166	67	38	9	-22
30 Jahre	149	52	15	-21	-61
35 Jahre	133	36	-8	-52	-99
40 Jahre	112	18	-33	-85	-140
45 Jahre	91	0	-59	-118	-182
50 Jahre	65	-18	-81	-144	-211
55 Jahre	38	-36	-103	-169	-241
60 Jahre	22	-18	-53	-88	-125
65 Jahre	2	0	-3	-5	-7

Quelle: BSV – Berechnungen

* Für Versicherte, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 65 Jahre alt werden, wird der Zuschlagssatz 13% betragen. Für Versicherte, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 60 Jahre alt werden, wird der Zuschlagssatz 6,5% betragen. Und Versicherte, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 55 Jahre alt werden, sowie alle jüngeren Versicherten werden keinen Zuschlag erhalten.

Im Vergleich zur Tabelle 2-2 in der Botschaft ergeben sich einzig für die Alter 65 und 60 Jahre andere, nämlich leicht kleinere Renteneinbussen. Die grössten Renteneinbussen müssten aber immer noch jene Versicherte hinnehmen, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 55 Jahre alt werden und damit gerade nicht mehr zur Übergangsgeneration gehören. Bei ihnen können die Renten im BVG-Obligatorium je nach Lohnniveau um mehr als 13% sinken.

4.2 Überprüfung der Berechnungen des SVV

Der SVV schlägt vor, dass Versicherte, die in den ersten 20 Jahren nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden, Anspruch auf eine Rente in mindestens der Höhe der BVG-Rente (berechnet nach neuem Recht) zuzüglich auf einen – gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats in mehrfacher Hinsicht modifizierten – Rentenzuschlag haben. Fällt die reglementarische Rente tiefer aus als die Rentenumwandlungsgarantie, vergütet der Sicherheitsfonds der Vorsorgeeinrichtung den Kapitalwert der Differenz zwischen der BVG-Rente inkl. Rentenzuschlag und der reglementarischen Rente. Die Finanzierung dieser Massnahme erfolgt zentral und solidarisch. Bei diesem Modell erhebt der Sicherheitsfonds bei allen registrierten Vorsorgeeinrichtungen einen jährlichen Beitrag, der den SVV-Berechnungen zufolge 0,4% bis 0,5% der BVG-Löhne beträgt.

Um diese Berechnungen zu überprüfen, hat das BSV eine eigene Kostenschätzung vorgenommen.

Tabelle 9: Geschätzte Kosten¹⁰ der Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration gemäss Vorschlag des SVV

¹⁰ Die Kosten wurden unter der Annahme berechnet, dass die Zuschläge nur bei Altersrenten ausbezahlt werden, nicht aber bei Invaliden- und Hinterlassenenrenten. Die Anspruchsvoraussetzungen «Versicherungsdauer» und «Mindestrentenbezug» wurden nicht berücksichtigt. Um die Zuschüsse an die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen zu kapitalisieren, wurde mit einem technischen Zinssatz von 1,5% gerechnet.

Jahre	Geschätzte Kosten, Durchschnitt pro Jahr	
	in Mio. Fr. (Preise 2021)	in % koordinierte Lohnsumme
2023 - 2027	850	0,40 %
2028 - 2032	650	0,30 %
2033 - 2037	400	0,17 %
2038 - 2042	200	0,08 %

Quelle: BSV – Berechnungen

Die vorgeschlagene Staffelung der Zuschläge würde sich auch in der zeitlichen Entwicklung der Kosten widerspiegeln. Vor dem Hintergrund dieser Kostenschätzung erscheinen die vom SVV veranschlagten jährlichen Kosten von 0,8 bis 1,0 Milliarden Franken grosszügig gerechnet. Demnach dürfte ein Beitragssatz zwischen 0,4 bis 0,5% ausreichen, um die höchsten Kosten in den ersten fünf Jahren zu decken. Danach könnte er dann sukzessive gesenkt werden.

5. Allfällige Finanzierung der Massnahmen für die Übergangsgeneration durch Rückstellungen und Auswirkungen der Finanzierungsvarianten auf die langfristige Sicherstellung des Deckungsgrads

Die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes auf 6,0% hat nicht für alle Vorsorgeeinrichtungen die gleichen Auswirkungen. Die verfügbaren Mittel zur Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen und die langfristigen Auswirkungen des Deckungsgrads können erheblich variieren. Bei BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen aus Wirtschaftszweigen mit tiefer Wertschöpfung und tiefen Löhnen sieht die Situation anders aus als bei stark umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen aus Wirtschaftszweigen mit hoher Wertschöpfung und hohen Löhnen.

5.1 BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen

Bei BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen dürfte durch die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% ein Teil der Rückstellungen für Pensionierungsverluste frei werden.

Allerdings hängt es von den Massnahmen und deren Dauer ab, welcher Betrag für die Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration benötigt wird; es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den benötigten Mitteln und einer allfälligen Verringerung der Rückstellungen für Pensionierungsverluste.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen über genügend Mittel verfügen, um die Massnahmen für die Übergangsgeneration zu finanzieren, zumal sich viele BVG-nahen Einrichtungen aufgrund der zu hohen gesetzlichen Leistungen und tiefen Erträge in einer schwierigen finanziellen Lage befinden. Sie müssen anderweitig über hohe Rückstellungen und Reserven verfügen, um auf Finanzmarktschwankungen, die längere Lebenserwartung und auf versicherungstechnische Risiken reagieren zu können. Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% wird den finanziellen Druck auf die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen zwar etwas verringern, aber nicht zum Verschwinden bringen, da ein Satz von 6,0% im Verhältnis zur Rendite- und Lebenserwartung immer noch hoch ist.

Bei einer wie vom ASIP vorgeschlagenen dezentralen Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen ohne jegliche Solidarität zwischen den Vorsorgeeinrichtungen ist nicht sichergestellt, dass die BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen sowie die betroffenen Unternehmen und Wirtschaftszweige die Massnahmen finanzieren können. Diesen Vorsorgeeinrichtungen gehören eben jene Arbeitgeber an, die nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, um einen zusätzlichen Beitrag zur Deckung der durch die Massnahmen verursachten Kosten zu bezahlen. Kommt eine Zusatzfinanzierung über die Arbeitgeber nicht in Frage, müssten die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen also einen Teil ihrer ohnehin bereits meist ungenügenden Reserven verwenden, um die Massnahmen für die Übergangsgeneration zu finanzieren. Letztlich würde die Finanzierung somit die Stabilität der BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen gefährden und hätte langfristig eine ungünstige Entwicklung des Deckungsgrads zur Folge.

5.2 Stark umhüllende Vorsorgeeinrichtungen

Die stark umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen haben ihren Umwandlungssatz in den letzten Jahren bereits gesenkt und werden ihn weiter senken. Sie verfügen bei der Festsetzung des Umwandlungssatzes über grossen Spielraum, da sie Leistungen deutlich über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum erbringen. Bei diesen Vorsorgeeinrichtungen dürfte sich die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% nicht auf die Höhe ihrer Rückstellungen für Pensionierungsverluste auswirken.

Bei den stark umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen hängen die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen für die Übergangsgeneration von der Art und der Dauer der Massnahmen ab:

- Die vom ASIP vorgeschlagene Übergangsmassnahme (Erhöhung des BVG-Guthabens von Versicherten, die in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision pensioniert werden) mit dezentraler Finanzierung dürften keine finanziellen Auswirkungen für stark umhüllende Vorsorgeeinrichtungen haben,¹¹ weder in Bezug auf die notwendigen Beiträge noch auf die Entwicklung ihres Deckungsgrads.
- Der SVV schlägt eine zentrale Finanzierung vor: Alle Vorsorgeeinrichtungen entrichten Beiträge an den Sicherheitsfonds und beteiligen sich dadurch an der Finanzierung der vorgeschlagenen Übergangsmassnahme¹². Vergütungen erhalten aber nur jene Vorsorgeeinrichtungen, die das BVG-Guthaben der Versicherten der Übergangsgeneration erhöhen müssen. Diese Finanzierungsform führt eine Solidarität der stark umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen zugunsten der BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen ein, insbesondere jenen mit ungünstiger Altersstruktur. Die stark umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen mit günstiger Altersstruktur entrichten Beiträge, haben aber keinen Anspruch auf Vergütungen des Sicherheitsfonds. Eine solche Solidarität gibt es heute bereits bei den Zuschüssen bei ungünstiger Altersstruktur (Art. 58 BVG)¹³.
- Der vom Bundesrat vorgeschlagene Rentenzuschlag wird über einen Beitrag in der Höhe von 0,5 % der AHV-Löhne finanziert, der zumindest hälftig von den Arbeitgebern getragen wird. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden aus Wirtschaftszweigen mit hoher Wertschöpfung und hohen Löhnen finanzieren einen grösseren Anteil des Pro-Kopf-Rentenzuschlags, den alle Versicherten der Übergangsgeneration erhalten. Diese Massnahme wirkt sich nicht auf die Verpflichtungen oder die finanzielle Entwicklung der Vorsorgeeinrichtungen aus, da der Rentenzuschlag zentral und im Umlageverfahren über den Sicherheitsfonds finanziert wird.

6. Darstellung der Bestände bei Annahme einer Übergangsgeneration von 10, 15 und 20 Jahren

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen, wie sich die unterschiedliche Dauer auf das ASIP-Modell auswirkt. Diesem Modell zufolge wird das Altersguthaben der Versicherten der Übergangsgeneration um einen Zuschlag erhöht. Der Erhöhungsfaktor hängt vom Jahr der Pensionierung ab: Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Revision beträgt er 13 % und sinkt danach linear bis zum Ablauf der Übergangszeit.

Je nachdem, wie viele Jahre die Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration dauern soll, kämen andere Erhöhungsfaktoren zur Anwendung. Der ursprüngliche Vorschlag geht von 10 Jahren aus.

¹¹ Das BVG-Guthaben würde über das Anrechnungsprinzip erhöht, das heisst über eine Neuverteilung zwischen BVG-Altersguthaben und überobligatorischem Teil, ohne finanzielle Auswirkungen.

¹² Erhöhung des BVG-Guthabens von Versicherten, die innert des festgelegten Zeitraums nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision pensioniert werden. Der SVV unterstützt die vom ASIP vorgeschlagene Massnahme, spricht sich aber für eine zentrale Finanzierung aus.

¹³ Diese Zuschüsse will der Bundesrat im Rahmen der Reform aufheben.

Tabelle 10: Erhöhung des BVG-Altersguthabens im ASIP-Modell bei einem Rentenbezug im Referenzalter 65 nach Dauer der Massnahme und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform

Dauer der Massnahme	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform				
	65 Jahre	60 Jahre	55 Jahre	50 Jahre	45 Jahre
10 Jahre	13,00%	6.50%	0,00%	0,00%	0,00%
15 Jahre	13,00%	8.67%	4.33%	0,00%	0,00%
20 Jahre	13,00%	9.75%	6.50%	3.25%	0,00%

Quelle: BSV – Berechnungen

Unabhängig von der Dauer der Ausgleichsmassnahme betrüge die Erhöhung bei einer Pensionierung im Jahr des Inkrafttretens der Reform 13%. Bei einer Dauer von 10 Jahren sänke der Erhöhungsfaktor um 1,3 Prozentpunkte pro Jahr, bei 15 Jahren um 0,87 Prozentpunkte und bei 20 Jahre um 0,65 Prozentpunkte pro Jahr.

Auch die Kosten unterscheiden sich je nach Dauer der Ausgleichsmassnahme. Die folgende Kostenschätzung ist unter Anwendung der obigen Erhöhungsfaktoren und unter der Annahme berechnet, dass das obligatorische Altersguthaben nur bei einem Altersrentenbezug erhöht würde, jedoch nicht bei Kapitalbezügen oder Invaliden- und Hinterlassenenrenten. Allfälliges überobligatorisches Guthaben würde dabei angerechnet, was die Kosten erheblich reduziert. Für die Kostenschätzung wird ausserdem davon ausgegangen, dass die Reform 2023 in Kraft treten und dass ab dann der Sparprozess, also der Koordinationsabzug und die Altersgutschriften, gemäss dem Vorschlag des ASIP¹⁴ berechnet wird.

Tabelle 11: Geschätzte Kosten der Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration nach Dauer der Massnahme

In Millionen Franken und in Preisen von 2021

Dauer der Massnahme	Pro Jahr Durchschnitt 2023-2030	Total für gesamte Dauer der Massnahme
10 Jahre	260	2 200
15 Jahre	330	3 200
20 Jahre	350	4 300

Quelle: BSV – Berechnungen

Mit Hilfe von Modellrechnungen können die Auswirkungen auf die planmässigen Rentenleistungen der Übergangsgeneration im BVG-Obligatorium aufgezeigt werden. Für die folgenden Berechnungen werden die obigen Erhöhungsfaktoren verwendet. Ausserdem wird die Annahme getroffen, dass die Reform 2023 in Kraft treten und dass ab dann der Sparprozess, also der Koordinationsabzug und die Altersgutschriften, gemäss dem Vorschlag des ASIP berechnet wird.

¹⁴ Der Koordinationsabzug soll 60% des AHV-Lohns, aber maximal 21 510 Franken betragen, und die Altersgutschriftensätze 9% (20-34-Jährige), 12% (35-44-Jährige) und 16% (45-65-Jährige).

Tabelle 12: Auswirkungen auf die Renten der Übergangsgeneration im BVG-Obligatorium, nach Dauer der Massnahme¹⁵

Alter 2023 Lohn-niveau	Geltendes Recht	Dauer: 10 Jahre		Dauer: 15 Jahre		Dauer: 20 Jahre	
	Rente	Rentendifferenz		Rentendifferenz		Rentendifferenz	
	In Franken pro Monat	In Franken pro Monat	In %	In Franken pro Monat	In %	In Franken pro Monat	In %
45 Jahre							
25 000	103	91	88.1%	91	88.1%	91	88.1%
40 000	430	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
55 000	863	-59	-6.9%	-59	-6.9%	-59	-6.9%
70 000	1 295	-118	-9.1%	-118	-9.1%	-118	-9.1%
86 040	1 758	-182	-10.3%	-182	-10.3%	-182	-10.3%
50 Jahre							
25 000	103	65	62.4%	65	62.4%	70	67.7%
40 000	430	-18	-4.2%	-18	-4.2%	-5	-1.1%
55 000	863	-81	-9.4%	-81	-9.4%	-56	-6.4%
70 000	1 295	-144	-11.1%	-144	-11.1%	-106	-8.2%
86 040	1 758	-211	-12,0%	-211	-12,0%	-161	-9.1%
55 Jahre							
25 000	103	38	36.7%	44	42.6%	47	45.6%
40 000	430	-36	-8.4%	-19	-4.4%	-11	-2.4%
55 000	863	-103	-11.9%	-70	-8.1%	-53	-6.2%
70 000	1 295	-169	-13.1%	-121	-9.3%	-96	-7.4%
86 040	1 758	-241	-13.7%	-175	-10,0%	-142	-8.1%
60 Jahre							
25 000	103	22	21,0%	24	23.5%	26	24.7%
40 000	430	-18	-4.2%	-9	-2.2%	-5	-1.2%
55 000	863	-53	-6.1%	-36	-4.2%	-28	-3.2%
70 000	1 295	-88	-6.8%	-63	-4.9%	-51	-3.9%
86 040	1 758	-125	-7.1%	-92	-5.2%	-75	-4.3%
65 Jahre							
25 000	103	2	2.3%	2	2.3%	2	2.3%
40 000	430	-0	-0.1%	-0	-0.1%	-0	-0.1%
55 000	863	-3	-0.3%	-3	-0.3%	-3	-0.3%
70 000	1 295	-5	-0.4%	-5	-0.4%	-5	-0.4%
86 040	1 758	-7	-0.4%	-7	-0.4%	-7	-0.4%

Quelle: BSV – Berechnungen

Versicherte, die im Jahr des Inkrafttretens (angenommen: 2023) jünger als 45 Jahre alt sind, gehören in keiner der hier diskutierten Varianten zur Übergangsgeneration. Deshalb erscheinen sie in der Tabelle auch nicht.

¹⁵ Die zugrundeliegenden Modellannahmen und Zusatzinformationen zu den einzelnen Spalten sind im Anhang des Berichts Nr. 02 zu finden.